



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
konsultationen@bav.admin.ch

Basel, 27. Juni 2023

Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023
Vernehmlassung zur Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von
Ausnahmesituationen (VKOVA);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2023 hat Bundesrat Albert Rösti, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA) eröffnet und unter anderen die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist der Entwurf der VKOVA zielführend und zweckmässig. Dies zum einen, weil eine Zusammenlegung bzw. Erweiterung zweier bestehender Verordnungen sinnvoll erscheint. Zum anderen, weil mit der VKOVA primär das Verfahren in Ausnahmesituationen auf Bundesebene geregelt wird.

Der Kanton Basel-Stadt regt zwei Anpassungen an: Einerseits, dass die proaktive Kommunikation in der Zusammenarbeit über Landesgrenzen gestärkt wird, andererseits, dass für den Nachweis zur Pflichtbefreiung von Unternehmen klare Richtlinien erlassen werden. Im Folgenden werden diese beiden Anregungen ausgeführt:

1. **Betreffend Artikel 5 Abs. 1 (Zusammenarbeit über Landesgrenzen):** Für einen Grenzkanton wie Basel-Stadt ist diese Bestimmung essentiell. Die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die länderübergreifende Zusammenarbeit unmittelbar nach dem Ausbruch der Pandemie eine Herausforderung darstellte. Die Information der deutschen und schweizerischen Grenz- und Zollbehörden (Bundespolizei und die früherer Eidg. Zollverwaltung, heute BAZG) über verhängte Massnahmen erfolgte verzögert. Davon war vor allem der grenzüberschreitende Bahnverkehr in den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen massiv betroffen, was temporär zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führte. Um diesem Umstand künftig entgegenzuwirken, ist die proaktive Kommunikation zwischen den Grenz- und Zollbehörden und den Akteuren im Verkehr wichtig. **Aus diesem Grund beantragt der Kanton Basel-Stadt, dass in die Verordnung aufgenommen wird, dass die zuständigen Grenz- und Zollbehörden die Akteure im Verkehr zu jeder Zeit über die geplanten Massnahmen zu informieren haben.**

2. Betreffend Artikel 21 (Nachweis zur Pflichtbefreiung von Unternehmen): Damit ein Unternehmen von der Pflicht zur Durchführung vorrangiger Transporte befreit werden kann, muss ein Gesuch an das UVEK gerichtet werden. Dazu muss das Unternehmen neben einem entsprechenden Antrag auch den Nachweis von den kantonalen Behörden und Organisationen für Bevölkerungsschutz, Innere Sicherheit und Volkswirtschaft vorlegen. Zu diesem kantonalen Nachweis bestehen aktuell keine klaren Vorgaben. So ist etwa unklar, was dieser Nachweis genau enthalten muss und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. **Aus diesem Grund wird beantragt, dass das zuständige Bundesamt für Verkehr BAV mit Inkrafttreten der VKOVA separat in einer Richtlinie diejenigen Punkte und Kriterien aufzeigt, die für einen Nachweis durch die kantonalen Behörden zur Befreiung einer Unternehmung von der Pflicht zur Durchführung vorrangiger Transporte erforderlich sind.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin